

STRASSEN – UND WEGREGLEMENT

für die

EINWOHNERGEMEINDE

NIEDERMUHLERN



INHALTSVERZEICHNIS

STRASSEN- / WEGREGLEMENT

	SEITE
I. <u>Zweck und Organisation</u>	
Art. 1 Zweck	3
Anwendungsbereich	
Art. 2 Organe	3
II. <u>Zuständigkeit und Aufgaben</u>	
Art. 3 Gemeinderat	3
Art. 4 Wegkommission	3
III. <u>Gemeindestrassen /-wege / Unterhaltskosten</u>	
Art. 5 Definition Gemeindestrassen / Wege	4
Art. 6 Unterhaltskosten	4
Art. 7 Kostenbeitrag	4
IV. <u>Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindestrassen</u>	
Art. 8 Gemeindestrassen / Wege	5
Art. 9 Abstände von Bäumen / Hecken	5
Landwirtschaftliche Kulturen	
Art. 10 Wasserabfluss, Wegbankett / Böschungen	5
Verunreinigung	
Art. 11 Materialablagerungen, Gefährdende	6
Einrichtungen, Einfriedungen	
Art. 12 Wanderwege	6
V. <u>Allgemeine Bestimmungen zu den Gemeindestrassen</u>	
Art. 13 Anwendung von übergeordnetem Recht	6
VI. <u>Anhang I</u>	
Strassenverzeichnis der Gemeinde Niedermuhlern	8
VII. <u>Anhang II</u>	
Strassenverzeichnis der Privatstrassen	9

Die Gemeinde Niedermuhlern erlässt folgendes

STRASSEN – UND WEGREGLEMENT

I. ZWECK UND ORGANISATION

Art. 1

Zweck Das Strassen- und Wegreglement ordnet das Strassen- und Wegwesen in der Gemeinde Niedermuhlern.

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes bleiben vorbehalten.

Anwendungsbereich Dieses Reglement bezieht sich auf den Perimeter der Gemeindestrassen gemäss Anhang I.
Privatstrassen werden im Anhang II geregelt.

Art. 2

Organe Für das Strassen- und Wegwesen sind in der Gemeinde zuständig:

- 1) Der Gemeinderat
- 2) Die Wegkommission
- 3) Der Gemeindewegmeister

II. ZUSTÄNDIGKEIT UND AUFGABEN

Art. 3

Gemeinderat Der Gemeinderat

- 1) führt die Oberaufsicht über das Strassen- und Wegwesen,
- 2) wählt die Wegkommission und die Wegmeister,
- 3) trifft alle Anordnungen, welche zur Instandhaltung der Gemeindewege und öffentlichen Plätze gehören,
- 4) befindet über Beschwerden gegen die Wegkommission und
- 5) ist zuständig für die Anpassung der Anhänge I und II

Art. 4

Weg- Die Wegkommission

Kommission 1) besteht aus drei Mitgliedern. Eine Amtsdauer beträgt 4 Jahre, eine Wiederwahl ist 3 Mal möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt somit 12 Jahre.

2) Die Kommission konstituiert sich selber.

3) Die Wegkommission beaufsichtigt und kontrolliert die Arbeiten des Strassenunterhaltes, erstattet hierüber Bericht an den Gemeinderat und stellt betreffend Wegunterhalt Anträge an den Gemeinderat. Sie hat

mindestens einmal jährlich oder so oft wie nötig gemeinsam sämtliche Gemeindestrassen zu begehen und den Zustand zu inspizieren.

⁴⁾ Über die Sitzung ist ein Protokoll gemäss Art. 65 OGR zu erstellen.

III. GEMEINDESTRASSEN / -WEGE / UNTERHALTSKOSTEN

Art. 5

Definition

¹⁾ Die Gemeindestrassen sind in Anhang I aufgeführt.

Gemeindestrassen / Wege

²⁾ Die Neuanlage, der Ausbau und die Umgestaltung von Gemeindestrassen einschliesslich der Fuss-, Geh- und Radwege ist Sache der Gemeinde, soweit die genannten Wege nicht hauptsächlich die Entflechtung des Verkehrs (Art. 38 Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen¹⁾ auf Kantonsstrassen bezwecken.

³⁾ Neuanlagen und Änderungen von Gemeindestrassen und Privatstrassen sind im Grundbuch einzutragen.

⁴⁾ Die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes² gelten sinngemäss auch für Gemeindestrassen, sofern dieses Reglement keine abweichende Regelung statuiert.

⁵⁾ Das Verfahren und die Zuständigkeit zum Erlass von Strassenplänen der Gemeinden richten sich nach den Vorschriften des Baugesetzes für kommunale Überbauungspläne³.

Art. 6

Unterhaltskosten

¹⁾ Sämtliche Unterhaltskosten der Gemeindestrassen, -wege und öffentlichen Plätze, sowie die Materialbeschaffung, fallen zu Lasten der Gemeinde.

²⁾ Für Privatstrassen kann Gratiskies abgegeben werden, wenn diese eine Hofzufahrt von mindestens 50 Metern zu unterhalten haben.

³⁾ Bei Neuanlagen, Korrekturen und Verlegungen von Privatstrassen kann sich die Gemeinde an den Baukosten beteiligen, sofern die Gemeinde einen angemessenen Nutzen aus dem Projekt hat. Es werden nur Beiträge an Teilstücke von über 50 Metern ausbezahlt.

⁴⁾ Von der Gemeinde finanzierte Unterhaltskosten an Privatstrassen sind in Anhang II geregelt.

Art. 7

Kostenbeitrag

Bei Neuanlagen von Gemeindestrassen und – wegen, sowie bei Durchführungen von Korrekturen, Verlegungen usw. müssen die Grundeigentümer einen Kostenbeitrag gemäss Artikel 112 des kantonalen Baugesetzes⁴ an die Gesamtkosten leisten.

¹ BSG 732.11

² SG, BSG 732.11

³ BauG, BSG 721.0

⁴ BauG, BSG 721.0

Das Verfahren sowie der Beitragsplan, Auflage und Einsprache richten sich nach Artikel 27, 28 und 29 des kantonalen Dekrets über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen⁵.

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU DEN GEMEINDESTRASSEN

Art. 8

Gemeinde Strassen/-wege

Gemeindestrassen und -wege müssen mindestens eine Breite von 3 Meter haben. Wo die Strassen bereits breiter sind, sind sie auf dieser Breite zu belassen.

Art. 9

Abstände von Bäumen/Hecken Sträucher und Landwirtschaftl. Kulturen

Bei Neuanpflanzungen von Bäumen ist gegenüber der Strassengrenze einen Abstand von mindestens 3,6 m zu wahren. Da wo sich solche in näherer Distanz befinden, können sie belassen werden, sofern sie den Verkehr nicht hemmen oder hindern. Wird der Verkehr zu stark gestört, so hat der Eigentümer die Bäume ohne Entschädigungsanspruch wegzuräumen.

Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4,50 m Höhe hineinragen. Über Geh- und Radwegen muss mindestens eine Höhe von 2,50 m freigehalten werden. Bei Radwegen ist ausserdem ein seitlicher Abstand von 50 cm freizuhalten.

Bei Unterlassung der gesetzlichen Vorschriften gemäss Abs. 1 und 2 ordnet die zuständige Behörde (der Gemeinderat) nach vorgängiger schriftlicher Aufforderung die Vornahme unter Kostenfolge zulasten des Grundeigentümers an.

Art. 10

Wasserabfluss

¹⁾ Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist von den angrenzenden Grundeigentümer aufzunehmen. Die Ableitung darf jedoch nicht gegen Gärten und Häuser erfolgen. Es ist untersagt, Dach- oder Brunnenwasser direkt auf Strassen oder Wege abzuleiten.

Wegbankett / Böschungen & Verunreinigung

²⁾ Die Anstösser sind verpflichtet, zum Wegbankett (erster halber Meter) und Böschungen Sorge zu tragen. Bankette dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch landwirtschaftliche Tätigkeiten. Sämtliche Verschmutzungen und Kiesablagerungen sind durch die Verursachenden unverzüglich zu entfernen.

Notfalls ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundeigentümer die notwendigen Massnahmen zu treffen.

⁵ Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD), BSG 732.123.44

Art. 11

Materialablagerungen

¹⁾ Entlang von Gemeindestrassen sind Materialablagerungen, die die Verkehrssicherheit gefährden oder die Übersicht behindern, untersagt.

Gefährdende Einrichtungen

²⁾ Drähte, Zäune oder andere Einrichtungen, die Menschen oder Tiere gefährden, müssen einen Mindestabstand von 50 cm zur Strassengrenze der Gemeindestrasse haben.

Einfriedungen

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedungen aller Art dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Strasse hineinragen, ebenso keine Fenster unterhalb einer Höhe von 4,3 m ab Boden.

Art. 12

Wanderwege

Die Wanderwege werden unter Einhaltung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege⁶ in Absprache mit den Berner Wanderwegen unterhalten. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen. Die anfallenden Arbeiten sind mit der Wegkommission abzusprechen.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13

Anwendung von übergeordnetem Recht

Wo das Reglement nichts Näheres bestimmt, finden die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetze sowie der dazu gehörenden Vollzugserlasse Anwendung.

Inkrafttreten

¹⁾ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²⁾ Es hebt das Wegreglement der Einwohnergemeinde Niedermuhlern vom 1. Januar 1949 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Niedermuhlern haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2021 beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident:



Hans Rudolf Schweizer

Der Gemeindegeschreiber:



Thomas Wälti

⁶ FWG, SR 704

AUFLAGEZEUGNIS UND INKRAFTTRETEN:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29.10.2021 bis 30.11.2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28.10.2021 und Nr. 44 vom 04.11.2021 bekannt. Das Inkrafttreten wurde im Anzeiger Gürbetal - Längenberg - Schwarzenburg Nr. 8 vom 24.02.2022 publiziert.

Niedermuhlern, den 3. Dezember 2021

Der Gemeindeschreiber:



Thomas Wälti

ANHANG I

STRASSENVERZEICHNIS DER GEMEINDE NIEDERMUHLERN

Strassenname	Grundstück Nr.
Blackenstrasse	16
Dorf - Unterzelg - Oberblacken - Imi - Ratzenbergli - Kreuz - Ratzenberg - Ratzenbergwald - Gemeindegrenze	
Riederweid - unteres Rattenholz	15
Oberblacken - Wasmerenhölzli	29
Wasmeren - Brandholz	20
Oberblacken - Rattenholz- Gemeindegrenze	13
Oberblacken - Türnern - Uecht - Fuhren	21
Uecht - Seitenberg	22
Winkelholz (Seitenberg - Buechweid)	14
Baumgärtli	30
Dorf - Ausserdorf - untere Längenbergstrasse (Kantonsstrasse)	5
Ausserdorf - Sandacker	4
Fallenbach	10
Untere Längenbergstrasse (Kantonsstrasse) - Fallenbach - Zelgli - Obertoffen	11
Fallenbach - Obertoffen – Gemeindegrenze	
Obertoffen - Boden	
Oberfeld	597
Kantonsstrasse - Gemeindegrenze	
Hinterdorf	7
Wandel	8
Zimmerwaldstrasse (Kantonsstrasse) - Gemeindegrenze - Obermuhlern	
Wählematt	70
Mühlerain - Niederblacken	18
Bach - Niederblacken - Neuhaus - Wasmerenhölzli	17
Sagimättlein	31
Bachmühle - Gemeindegrenze - Brönni	19

Anhang II

SPEZIELLE REGELUNGEN FÜR PRIVATSTRASSEN

Auf Gesuch hin können private Grundeigentümer unentgeltlich gerüstetes Kies beziehen, wenn es sich um eine Zufahrt zu einer ständig bewohnten Liegenschaft handelt.

Pro 100 Meter Weglänge können pro Kalenderjahr ein Kubikmeter (1m³) Kies bezogen werden. Der Anspruch auf Kies entfällt jeweils per 31. Dezember und kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden.

Der Transport des Kieses wird durch die Gemeinde sichergestellt.

Wird auf einer für den Bezug von Gratskies berechtigten Hofzufahrt ein Bitumenbelag eingebaut, entfällt der Anspruch auf Kiesbezug.

VERZEICHNIS DER PRIVATSTRASSEN DER GEMEINDE NIEDERMUHLERN

Fallenbach	
Gemeindestrasse – Bannmatt bis Haus Nr 68	900 m
Fuhren	
Gemeindestrasse – Haus 83 b	300 m
Gemeindestrasse - Haus Nr 79	480 m
Gemeindegrenze bis Haus 72	300 m
Krengern	
Gemeindegrenze bis Haus Nr 76	300 m